

SATZUNGEN

des Vereines SPORTUNION DONAUFELD

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeiten des Vereines

1. Der Verein führt den Namen SPORTUNION DONAUFELD.
2. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich.
3. Der Verein ist ordentliches Mitglied des Landesverbandes Wien der SPORTUNION Wien.

§ 2 Zweck des Vereines

1. Der Zweck des Vereines ist die Erhaltung und Förderung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit der Mitglieder durch Ausübung von Sportarten aller Art.
2. Die Beratung und Unterstützung der Mitglieder in allen Belangen des Sports sowohl im Fitness- und auch Gesundheitsbereich bis hin zum Leistungs- und Spitzensport.
3. Die Erreichung des Vereinszweckes erfolgt unter der Bedachtnahme auf die ethischen und kulturellen Werte des Christentums und des österreichischen Volks- und Brauchtums.
4. Der Verein ist ein überparteilicher Verein. Die Vereinstätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet und gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO).

§ 3 Mittel zur Erzielung des Vereinszweckes

1. Veranstaltungen von sportlichen Wettkämpfen, Meetings und ähnlichem
2. Veranstaltung von Lehrgängen, Vorträgen und ähnlichem
3. Herausgabe von Medien aller Art
4. Ausbildung der Mitglieder
5. Kulturelle Veranstaltungen
6. Beteiligung an sportlichen Wettkämpfen und Veranstaltungen, insbesondere Veranstaltungen der Sportunion Wien sowie anderer Landesverbände der SPORTUNION und dem Dachverband der SPORTUNION.

§ 4 Aufbringung der Mittel

Die zur Erreichung des ideellen Vereinszweckes notwendigen materiellen Mitteln werden aufgebracht unter anderem durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Einnahmen aus Veranstaltungen und sonstigen Erträgen
3. Spenden

4. Subventionen und Förderungszuschüsse
5. Zuwendungen sonstiger Art

Der Verein übt seine Tätigkeit im Sinne der Gemeinnützigkeit unter Bedachtnahme auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Bundesabgabenordnung (BAO) §§ 34 ff aus.

§ 5 Mitglieder

Es gibt:

Ordentliche Mitglieder
Ehrenmitglieder
Unterstützende Mitglieder

§ 6 Beitritt

1. Die Beitrittserklärung stellt den Antrag auf Aufnahme in den Verein als Mitglied dar.
2. Über die Aufnahme eines Mitgliedes beschließt der Vorstand endgültig, eine Ablehnung der Aufnahme ohne Angabe von Gründen ist möglich.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Jedes ordentliche Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe von der Generalversammlung bestimmt wird. Dieser ist innerhalb der vom Kassier gesetzten Frist zur Zahlung fällig.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Austritt aus dem Verein
2. Tod des Mitgliedes (bei juristischen Personen Verlust der Rechtspersönlichkeit)
3. Streichung wegen Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages
4. Verstreichen des für die Mitgliedschaft vereinbarten Zeitraumes
5. Ausschluss aus dem Verein.

ad 1.

Der Austritt eines Mitgliedes ist der Vereinsleitung schriftlich bekannt zu geben. Das austretende Mitglied ist zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Jahr verpflichtet.

ad 3.

Die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied nach Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages und trotz schriftlicher Zahlungserinnerung mit mehr als einem Jahresbeitrag in Verzug ist. Die Nachfrist zur Bezahlung des Beitragsrückstandes wird vom Kassier festgelegt. Die Streichung eines Mitgliedes kann unter den obgenannten Voraussetzungen auch erfolgen, wenn andere Beiträge als der Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt werden.

ad 5.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung durch den Vorstand ist das Mitglied zu einer schriftlichen Äußerung aufzufordern und in der Folge vorzuladen und anzuhören.

Ausschlussgründe sind unter anderem: Verstoß gegen die Satzungen des Vereines oder gegen dessen satzungsgemäße Interessen.

Gegen den Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss kann das betroffene Mitglied binnen vier Wochen nach Zustellung Einspruch an das Schiedsgericht erheben.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. **Ordentliche Mitglieder** können allen physischen Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres sowie juristische Personen werden. Die ordentlichen Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht sowie das Recht der Antragstellung in der Generalversammlung.
2. Zu **Ehrenmitgliedern** können über Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der GV Mitglieder ernannt werden, die sich entweder um den Verein im besonderen oder um den Sport im allgemeinen besondere Verdienste erworben haben. Sie haben alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes
3. **Unterstützende Mitglieder**
Diese sagen dem Verein zu, auf die Dauer der Mitgliedschaft einen, von der GV festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu leisten, um den Vereinszweck zu fördern.
4. Jedes Mitglied gibt durch seinen Beitritt zum Verein die unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf, Funktion im Verein sowie im Landes- oder Bundesverband, seine für das Vereinswesen bedeutungshabende Ausbildung, seine sportlichen Erfolge und seine fachliche und organisatorische Ausbildung durch automatisationsunterstützte Datenverarbeitung erhoben und verwaltet wird. Das Mitglied erklärt darüber hinaus sein Einverständnis, dass diese Daten im Zusammenhang mit der Erreichung des Vereinszweckes veröffentlicht werden und auch dem Landes- und Bundesverband der SPORTUNION weitergegeben werden können.
 - Die Mitglieder genießen alle Vorteile, welche der Verein satzungsgemäß und aufgrund besonderer Bestimmungen gewährt.
 - Alle Versammlungen und Veranstaltungen des Vereines sind, sofern für diese Veranstaltungen nicht besondere Voraussetzungen gegeben sind, zugänglich.
 - Die Mitglieder haben soweit in den Satzungen selbst nicht Einschränkungen gegeben sind, das aktive und passive Wahlrecht in und zu den Organen des Vereines soweit der Mitgliedsbeitrag nachweislich bezahlt wurde.
 - Die Übertragung des Stimm- und Wahlrechtes ist unzulässig.
 - Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzungen und alle bekannt gegebenen Beschlüsse des Vereines einzuhalten und die Vereinszwecke tatkräftig zu fördern.

§ 10 Organe des Vereines

- I. **Generalversammlung**
- II. **Vorstand**
- III. **Rechnungsprüfer**
- IV. **Schiedsgericht**

I. Generalversammlung

A) Durchführung der GV

1. Die ordentliche GV hat im ersten Halbjahr des Jahres stattzufinden. Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung sind vom Vorstand den Mitgliedern sechs Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben (Vereinsnachrichten).
2. Anträge, mit Ausnahme des Antrages der Rechnungsprüfer auf Entlastung des Vorstandes, sind schriftlich drei Wochen vor der GV mittels eingeschriebenem Brief einzubringen.
3. Eine außerordentliche GV kann vom Vorstand durch Beschlussfassung oder von 1/5 der Mitglieder mittels eingeschriebenem Brief an den Obmann beantragt werden.
Der Antrag hat die Begründung für die Einberufung der außerordentlichen GV zu beinhalten und deren Tagesordnung.
Die außerordentliche GV muss binnen 8 Wochen nach Beschlussfassung durch den Vorstand, oder nach Einlagen des Antrages beim Obmann durchgeführt werden.
Anträge zu und in einer außerordentlichen GV können nur zur beantragten Tagesordnung gestellt werden.
4. Die GV ist beschlussfähig, wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist diese Anzahl nicht erschienen, so findet eine halbe Stunde später eine GV mit gleicher Tagesordnung statt. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.
5. Den Vorsitz in der GV führt der Obmann oder im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter, für den Fall der Verhinderung beider das älteste Mitglied des Vorstandes, für den Fall der Abwesenheit des gesamten Vorstandes das an Jahren älteste anwesende stimmberechtigte Mitglied.
6. Der Vorsitzende bestimmt, soweit in der Satzung nicht anders vorgesehen, die Art der Abstimmung.
7. Der Vorsitzende bestimmt zwei Protokollführer, zwei Stimmprüfer (gleichzeitig als Wahlhelfer) und bei Bedarf einen Wahlleiter.
8. Die GV beschließt, soweit nicht anders bestimmt, durch einfache Mehrheit der gültigen befürwortenden oder ablehnenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
Einstimmigkeit ist erforderlich für die freiwillige Auflösung des Vereines;
Zweidrittelmehrheit ist erforderlich für Satzungsänderungen.

B) Aufgaben der GV

1. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Vorstandsmitglieder und des Jahresabschlusses.
2. Entscheidung über den Antrag der Rechnungsprüfer auf Entlastung des Vorstandes.
3. Wahl der Vorstandsmitglieder.
 - a) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf Grund von Wahllisten. Der Wahlvorschlag des Vorstandes wird mit der Einladung zur GV bekannt gegeben. Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht eine vollständige Wahlliste, die die schriftliche Zustimmung der genannten Kandidaten enthalten muss, bis spätestens vier Wochen vor der GV eingeschrieben einzubringen.

- b) Auf jeder Liste ist bei sonstiger Ungültigkeit ersichtlich zu machen, wer diese eingereicht hat.
 - c) Über die Wahllisten ist in geheimer Wahl abzustimmen. Streichungen oder Zusätze auf dem Stimmzettel machen diesen ungültig.
 - d) Jene Wahlliste gilt als gewählt, die 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Kann keine Wahlliste diese 2/3 Mehrheit erreichen, so ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Im zweiten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit.
 - e) Wird nur ein Wahlvorschlag eingebracht, so ist auch über diesen in geheimer Wahl abzustimmen. Der Wahlvorschlag gilt als gewählt, wenn er die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen erhält. Wird die einfache Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von acht Wochen eine außerordentliche GV mit dem einzigen Tagesordnungspunkt *Neuwahlen* einzuberufen.
4. Satzungsänderungen
 5. Wahl zweier Rechnungsprüfer und eines Ersatzrechnungsprüfers
 6. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 7. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 8. Entscheidung über gestellte Anträge soweit sie in den Aufgabenbereich der GV fallen.
 9. Anträge, deren Gegenstand nicht in den Aufgabenbereich der GV fallen, werden bekannt gegeben, aber nicht behandelt.
 10. Anträge mit Gegenstand aus dem Aufgabenbereich der GV, die in der GV selbst gestellt werden (Dringlichkeitsanträge), können nur dann einer Abstimmung zugeführt werden, wenn zunächst mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten der sofortigen Behandlung zustimmen.
 11. Wahl des Vorsitzenden des Schiedsgerichtes und seines Stellvertreters, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind.
 12. Freiwillige Auflösung des Vereines
 13. Über jede GV ist ein Protokoll zu führen, aus dem die Tagesordnungspunkte, die gefassten Beschlüsse und deren satzungsgemäßes Zustandekommen ersichtlich sein muss. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und von den Protokollführern zu unterfertigen.

II. Vorstand

1. Die Leitung des Vereines hat der Vorstand inne, welcher der GV berichts- und rechenschaftspflichtig ist.
Der Vorstand hat alle Aufgaben wahrzunehmen, welche nicht ausdrücklich durch die Satzung anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.
2. Alle Vorstandsmitglieder sind ermächtigt, den in ihren Wirkungsbereich fallenden Schriftverkehr (ausgenommen mit Behörden) ohne Gegenzeichnung des Obmannes zu unterfertigen, wobei das jeweilige Referat anzuführen ist.

Der Vorstand besteht aus:

- a) Obmann
- b) Obmannstellvertreter
- c) Schriftwart
- d) Kassenwart

Für welche jeweils auch ein Stellvertreter gewählt werden kann.

3. Dem von der GV gewählten Vorstand müssen mindestens 4 Vereinsmitglieder angehören die für eine Funktionsdauer von maximal 4 Jahren gewählt werden.
4. **Der Obmann** – bei dessen Verhinderung der Obmann-Stellvertreter – vertritt den Verein nach außen. Er vollzieht die Beschlüsse der GV sowie des Vorstandes. Er führt in den Versammlungen und Sitzungen den Vorsitz. Bei Verhinderung beider, gehen die vereinsinternen Rechte und Pflichten auf das älteste Vorstandsmitglied über.

Schriftführer

Er hat insbesondere den Schriftverkehr des Vereines und die Protokolle bei den Vorstandssitzungen zu führen. Der Schriftwart wird ermächtigt, die von ihm verfassten Schriftstücke (ausgenommen Behördenschriftverkehr) ohne Gegenzeichnung des Obmannes zu unterfertigen, wobei jedes Schriftstück mit dem Zusatz *Der Schriftwart* gefertigt wird.

Kassenwart

Dieser besorgt den Geldverkehr und führt die Buchhaltung. Verfügungen über Geld oder Geldwerte müssen vom Obmann oder dessen Stellvertreter gemeinsam mit dem Kassenwart unterzeichnet werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder von der Vorstandssitzung verständigt wurden und mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand bestimmt die Delegierten des Vereines und deren Stellvertreter zu Veranstaltungen des Landes- und des Dachverbandes sowie der Fachverbände.

5. Alle Ämter des Vorstandes sind Ehrenämter.
6. Sollten innerhalb der Funktionsdauer des Vorstandes eines oder mehrere Vorstandsmitglieder ausscheiden, so hat der Vorstand die Pflicht, ein Vereinsmitglied mit der Amtsführung der vakanten Stelle zu betrauen. Über diese Kooptierung ist in der nächsten Generalversammlung durch geheime Wahl abzustimmen, sofern in dieser nicht die Neuwahl des Vorstandes stattfindet. Zur Bestätigung der Kooptierung genügt die einfache Stimmenmehrheit.
Ein gemeinsamer Rücktritt des gesamten Vorstandes innerhalb seiner Funktionsdauer ist nur in einer GV möglich und wird erst mit der Wahl eines neuen Vorstandes rechtswirksam.

III. Die Rechnungsprüfer

Sie haben die Gebarung des vom Kassier aufgezeichneten Rechnungswesen auf Ordnungsmäßigkeit und die zweckmäßige Verwendung der Vereinsmittel zu prüfen. Die Rechnungsprüfer dürfen mit einem Vorstandsmitglied nicht in einem gemeinsamen Haushalt wohnen.

Der Antrag über die Entlastung des Vorstandes in der Generalversammlung ist durch die Rechnungsprüfer zu stellen.

IV. Das Schiedsgericht

Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis werden durch ein Schiedsgericht geschlichtet, in das jede Partei zwei Vertreter entsendet, die einen Vorsitzenden wählen. Können sie sich über die Person nicht einigen, bestimmt der Obmann einen unparteiischen Vorsitzenden

§ 11 Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Diese GV hat auch über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie Liquidatoren zu bestellen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen muss, soweit dies möglich und erlaubt ist, gemeinnützigen und sportlichen Zwecken, insbesondere der Sportunion Wien, unter Bedachtnahme auf die einschlägigen Bestimmungen, insbesondere der Bundesabgabenordnung (§§ 34 ff BAO), zufallen.
3. Der letzte Vorstand hat entsprechend den Bestimmungen des Vereinsgesetzes die freiwillige Auflösung des Vereines der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Wien, am 23.11.2016